

S A T Z U N G
der
VERBUND AG
(Stand 30.04.2024)

§ 1 Firma, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma: VERBUND AG.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (4) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Unternehmensziele, Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist ein Elektrizitätsunternehmen, das bei seinem Betrieb die Elektrizitätswirtschaftlichen gesetzlichen Grundsätze als Unternehmensziele anzustreben und umzusetzen hat; die Gesellschaft hat die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bestmöglich zu erfüllen.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Ausübung aller Tätigkeiten von Elektrizitätsunternehmen und die Durchführung aller Maßnahmen und Geschäfte, die unmittelbar und mittelbar diese Tätigkeit unterstützen. Dazu zählen insbesondere:
 - a) Energie und Energieträger jeder Art zu erzeugen und diese sowie alle bei der Erzeugung, Umwandlung und Verwertung von Energie und Energieträgern anfallenden Neben- und Abfallprodukte anzuschaffen, zu lagern, zu verarbeiten, zu befördern und zu veräußern und zu vertreiben;
 - b) Kraftwerke, elektrische Verteilungsanlagen und im Zusammenhang damit Bahnanlagen zu projektieren, zu errichten und zu betreiben;
 - c) Energiequellen auszubauen und zu nutzen;
 - d) Technologien zur Stromerzeugung, Stromweiterleitung und Stromspeicherung, zur Stromverbrauchsregelung und Stromeinsparung, zur Stromanwendung und zur Gewinnung neuer Energieträger zu entwickeln und diese zu nutzen;

- e) ihre Erfahrungen und Kenntnisse auf ihrem gesamten Tätigkeitsgebiet, insbesondere im Rahmen von Engineering-, Consulting-, Lizenz- und Know-how-Verträgen zu verwerten;
 - f) gewerbsmäßig Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik sowie Tätigkeiten im Rahmen des Betriebes von Sozialeinrichtungen, wie zum Beispiel das Gastgewerbe, auszuüben;
 - g) Maßnahmen für den volkswirtschaftlich sinnvollen Einsatz von elektrischer Energie (Energiesparen, Energieeffizienz) unter Bedachtnahme auf den Umweltschutz zu entwickeln und zu fördern;
 - h) abfallwirtschaftliche Maßnahmen zu planen und durchzuführen, insbesondere Entsorgungseinrichtungen jeder Art zu projektieren, zu errichten und zu betreiben;
 - i) wasserwirtschaftliche Maßnahmen zu planen und durchzuführen, Anlagen zur Wasserversorgung und -entsorgung zu projektieren, zu errichten und zu betreiben;
 - j) dem Tourismus dienende Anlagen und Einrichtungen, insbesondere im Zusammenhang mit Kraftwerken und elektrischen Verteilungsanlagen zu projektieren, zu errichten und zu betreiben;
 - k) Sicherungsgeschäfte für alle Tätigkeiten sowie den Handel mit Energiekontrakten inkl. -optionen und sonstigen gehandelten Rechten durchzuführen;
 - l) Finanzierungsgeschäfte durchzuführen, ausgenommen jedoch konzessionspflichtige Bankgeschäfte;
 - m) Arbeitskräfte an Dritte zu überlassen;
 - n) im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten und andere Unternehmungen, insbesondere solche, deren Unternehmensgegenstände sich ganz oder teilweise auf die vorgenannten Tätigkeiten beziehen, zu erwerben, zu betreiben, zu pachten, zu verpachten und zu veräußern. Die Gesellschaft kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.
- (3) Die Gesellschaft darf sich an anderen Unternehmen und Gesellschaften mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand beteiligen, diese beherrschen und einheitlich leiten bzw. in den von ihr geführten Konzern eingliedern. Sie kann alle Tätigkeiten mittelbar und unmittelbar ausüben.
- (4) Die Tätigkeit erstreckt sich auf das In- und Ausland.
- (5) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen und Tätigkeiten auszuüben, die unmittelbar oder mittelbar geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Insbesondere ist die Gesellschaft berechtigt, die dazu erforderlichen oder diesem Zweck dienenden Geschäfte abzuschließen, Aufträge auszuführen, Unternehmungen zu errichten, zu betreiben bzw. sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen, solche Unternehmungen zu erwerben oder sich mit ihnen zu verschmelzen.

§ 3 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange aufgrund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) . Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft gemäß den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

§ 4 Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 347.415.686,-- Euro (dreihundertsiebenundvierzig Millionen vierhundertfünfzehntausendsechshundertsechundachtzig Euro).
- (2) Es ist eingeteilt
 - a) in 170.233.686 (einhundertsiebziger Millionen zweihundertdreißigtausendsechshundertsechundachtzig) auf Inhaber lautende Stückaktien, bezeichnet als "Inhaberaktien Kategorie A"
 - b) in 177.182.000 (einhundertsiebenundsiebziger Millionen einhundertzweiundachtzigtausend) auf Namen lautende Stückaktien, bezeichnet als "Namensaktien Kategorie B".
- (3) Die "Namensaktien Kategorie B" sind unter Bezeichnung des Inhabers in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen. Die Übertragung der Namensaktien ist an die Zustimmung des Vorstands der Gesellschaft gebunden. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
- (4) Vom Aktienkapital der Gesellschaft muss mindestens 51 vH im Eigentum des Bundes stehen.
- (5) Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden, der Gewinnanteilscheine und der Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Das gleiche gilt für Teilschuldverschreibungen. Der Anspruch des:der Aktionär:in auf Verbriefung seines:ihrer Anteils ist ausgeschlossen.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- A. Vorstand
- B. Aufsichtsrat
- C. Hauptversammlung

A. VORSTAND

§ 6 Zusammensetzung, Vertretung, Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus bis zu vier Mitgliedern. Der Aufsichtsrat hat das Recht, ein Mitglied des Vorstands zum:zur Vorsitzenden und ein weiteres zum:zur Stellvertreter:in des:der Vorsitzenden zu ernennen.

- (2) Die Gesellschaft wird, wenn der Vorstand aus einer Person besteht durch diese, wenn ihm zwei oder mehrere Mitglieder angehören, durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem:einer Prokurist:in oder im Rahmen der gesetzlichen Vertretungsbefugnisse durch zwei Prokurist:innen gemeinsam vertreten.

§ 7 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Aufsichtsrat kann Geschäfte, die – zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen gemäß § 95 Abs 5 AktG – seiner Zustimmung bedürfen, bestimmen. Soweit gesetzlich vorgesehen (§ 95 Abs 5 Z 1, 2, 4, 5 und 6 AktG), kann der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung auch Betragsgrenzen festlegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrats nicht erforderlich ist.
- (2) Der Aufsichtsrat kann auch andere Geschäfte bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.

B. AUFSICHTSRAT

§ 8 Zusammensetzung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und den entsandten Arbeitnehmervertreter:innen gemäß § 110 Abs 1 ArbVG.
- (2) Die gewählten Aufsichtsratsmitglieder werden – sofern die Hauptversammlung keine kürzere Funktionsperiode festlegt – für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt in seiner Konstituierung eine:n Vorsitzende:n und zwei Stellvertreter:innen des:der Vorsitzenden auf die Dauer von deren Funktionsperiode als Aufsichtsratsmitglied.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann seine Funktion durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurücklegen. Der:Die Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die Zurücklegung seiner:ihrer Funktion seinem:ihrer (ersten) Stellvertreter:in mitzuteilen. Die Zurücklegung wird vier Wochen nach Zugang wirksam, falls der Rücktritt nicht für einen späteren Zeitpunkt erklärt wird.
- (5) Scheiden gewählte Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Funktionsperiode aus dem Aufsichtsrat aus, so ist eine Ersatzwahl nur dann unverzüglich vorzunehmen, wenn die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt. Die Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Funktionsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (6) Die Wiederwahl von Mitgliedern, die nach der in Abs 2 vorgesehenen Periode ausscheiden, ist zulässig.

- (7) Soweit der Aufsichtsrat befugt ist, die Gesellschaft zu vertreten, übt das Vertretungsrecht der:die Vorsitzende (Stellvertreter:in) im Namen des Aufsichtsrats aus.

§ 9 Aufsichtsratssitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Aufsichtsrat hat – sooft es die Interessen der Gesellschaft erfordern – mindestens jedoch vierteljährlich, eine Sitzung abzuhalten.
- (2) Die Tagesordnung wird vom:von der Vorsitzenden festgesetzt; er:sie hat auf Anträge von Aufsichtsratsmitgliedern und Anträge des Vorstands Bedacht zu nehmen.
- (3) Die Einberufung von Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt durch den:die Vorsitzende:n oder eine:n seiner:ihrer Stellvertreter:innen schriftlich, fernmündlich , unter Heranziehung des gesellschaftsinternen Intranets (Sharepoint) oder mittels E-Mails unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Versammlung und unter Wahrung einer mindestens siebentägigen Frist zwischen der Einladung und der Sitzung an die zuletzt bekannt gegebene (elektronische) Anschrift (Postanschrift, E-Mail-Adresse) der Aufsichtsratsmitglieder. In dringenden Fällen kann der:die Vorsitzende diese Frist verkürzen.
- (4) Abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Fällen hat der:die Vorsitzende des Aufsichtsrats den Aufsichtsrat einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder, darunter der:die Vorsitzende oder einer seiner:ihrer Stellvertreter:innen, mindestens jedoch drei Mitglieder, anwesend ist bzw. sind.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des:der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung für eine einzelne Sitzung des Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (8) Die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse finden als Sitzungen (i) mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer:innen oder (ii) ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer:innen (virtuelle Sitzungen) oder (iii) als Sitzungen, bei denen sich die einzelnen Teilnehmer:innen zwischen einer physischen und virtuellen Teilnahme entscheiden können (hybride Sitzungen) auf Grundlage der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie der jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften statt.

- (9) Die Vorstandsmitglieder wohnen den Aufsichtsratssitzungen bei, wenn der:die Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts Gegenteiliges anordnet.
- (10) Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch auf schriftlichem Weg (Umlaufabschluss) ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt, gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (11) Im Übrigen setzt der Aufsichtsrat unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen seine Geschäftsordnung selbst fest.

§ 10 Vergütung

- (1) Jedes von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglied erhält eine jährliche Vergütung, für jede Sitzung ein Sitzungsgeld und den Ersatz seiner Barauslagen. Die Höhe des Sitzungsgeldes und der jährlichen Vergütung wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt.
- (2) Die Gesellschaft schließt für die Aufsichtsratsmitglieder eine Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung ab.

C. HAUPTVERSAMMLUNG

§ 11 Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den:die Vorsitzende:n des Aufsichtsrats einberufen.
- (2) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen und hat den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

§ 12 Teilnahme

- (1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich bei Namensaktien nach der Eintragung im Aktienbuch und bei Inhaberaktien nach dem Anteilsbesitz jeweils am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).
- (2) Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss.

- (3) Bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien genügt die schriftliche Bestätigung der Gesellschaft oder eines österreichischen öffentlichen Notars, für deren Zugang das zur Depotbestätigung oben ausgeführte sinngemäß gilt.
- (4) Bei Namensaktien ist ausschließlich die Eintragung im Aktienbuch am Ende des Nachweisstichtages maßgeblich und bedarf es weder eines gesonderten Nachweises durch den:die Aktionär:in noch einer Anmeldung zur Hauptversammlung.

§ 13 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der:die Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei seiner:ihrer Verhinderung einer seiner:ihrer Stellvertreter:innen. Sind diese verhindert, so wird der:die Vorsitzende von der Hauptversammlung unter der Leitung des Notars gewählt.
- (2) Der:Die Vorsitzende leitet die Hauptversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Erledigung der Tagesordnung sowie Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 14 Virtuelle oder hybride Hauptversammlung

- (1) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung für die nicht anwesenden Aktionär:innen ganz oder teilweise akustisch und optisch in Echtzeit übertragen wird (Übertragung der Hauptversammlung gemäß § 102 Abs 4 AktG). Auch die öffentliche Übertragung der Hauptversammlung kann vorgesehen werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Hauptversammlung in Ton und Bild aufzuzeichnen.
- (2) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (VirtGesG) und der Satzung der Gesellschaft jeweils einzeln für Hauptversammlungen der Gesellschaft, die bis zum 31. Dezember 2028 stattfinden, vorzusehen, dass die Hauptversammlung als virtuelle oder hybride Hauptversammlung abgehalten wird. Die diesbezüglichen Bestimmungen des § 14 dieser Satzung sind daher bis 31. Dezember 2028 befristet.
- (3) Eine Hauptversammlung kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (VirtGesG) ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer:innen durchgeführt werden (virtuelle Hauptversammlung). Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Form der Durchführung, das heißt ob die Hauptversammlung (i) mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer:innen, (ii) ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer:innen (virtuelle Hauptversammlung) als moderierte virtuelle Versammlung durchgeführt wird oder (iii) als Hauptversammlung, bei der sich die einzelnen Teilnehmer:innen zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können (hybride Hauptversammlung). Wird die Hauptversammlung vom Aufsichtsrat

einberufen, ist diesem die Entscheidung über die Form der Durchführung im vorgenannten Sinn überlassen.

- (4) Eine moderierte virtuelle Hauptversammlung wird für die Teilnehmer:innen optisch und akustisch in Echtzeit übertragen; eine hybride Hauptversammlung wird für jene Teilnehmer:innen, die sich für eine virtuelle Teilnahme entschieden haben, optisch und akustisch in Echtzeit übertragen. Es kann auch die öffentliche Übertragung der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung durchgeführt werden.
- (5) Die Aktionär:innen haben während einer moderierten virtuellen Hauptversammlung die Möglichkeit, sich im Weg elektronischer Kommunikation, z.B. per E-Mail, zu Wort zu melden. Wird einem:einer Aktionär:in vom:von der Vorsitzenden das Wort erteilt, ist ihm:ihr vom:von der Vorsitzenden eine Redemöglichkeit im Weg der Videokommunikation zu gewähren.
- (6) Darüber hinaus stellt die Gesellschaft den Aktionär:innen einen elektronischen Kommunikationsweg, z.B. E-Mail, zur Verfügung, auf dem sie vom Zeitpunkt der Einberufung bis zum dritten Werktag vor Beginn der Hauptversammlung Fragen und Beschlussanträge an die Gesellschaft übermitteln können.
- (7) Bei allen Abstimmungen in einer moderierten virtuellen Hauptversammlung können die Aktionär:innen ihr Stimmrecht im Weg elektronischer Kommunikation ausüben und auf diese Weise gegebenenfalls auch Widerspruch erheben; dies gilt gleichermaßen bei einer (moderierten) hybriden Hauptversammlung hinsichtlich jener Aktionär:innen, die sich für eine virtuelle Teilnahme entschieden haben. Die Gesellschaft kann nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten eine spezielle E-Mail-Adresse einrichten und bekanntgeben, an die die Stimmrechtsausübung oder der Widerspruch an die Gesellschaft übersandt werden kann, weiters kann die Gesellschaft den Einsatz einer speziellen Abstimmungssoftware oder eine entsprechende Funktion auf der Internetseite der Gesellschaft (HV-Portal) für Zwecke der Stimmrechtsausübung oder der Erhebung von Widerspruch anbieten. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionär:innen ihre Stimmen schon bis zu einem festzusetzenden Zeitpunkt vor der Hauptversammlung auf elektronischem Weg – beispielsweise per E-Mail – abgeben können. Die betreffenden Aktionär:innen können ihre Stimmabgabe bis zur Abstimmung in der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung widerrufen und allenfalls neu abstimmen. Im Übrigen gilt § 126 AktG sinngemäß.
- (8) Die Gesellschaft stellt auf ihre Kosten den Aktionär:innen bei einer virtuellen oder hybriden Hauptversammlung zwei geeignete und von der Gesellschaft unabhängige besondere Stimmrechtsvertreter:innen zur Verfügung, die von den Aktionär:innen zur Stellung von Beschlussanträgen, zur Stimmabgabe und gegebenenfalls zur Erhebung eines Widerspruchs in der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung bevollmächtigt werden können.

§ 15 Stimmrecht, Beschlüsse

- (1) Jede Stückaktie gewährt das Recht auf eine Stimme.
- (2) Mit Ausnahme von Gebietskörperschaften und Unternehmungen, an denen Gebietskörperschaften mit mindestens 51 vH beteiligt sind, ist das Stimmrecht jedes:r Aktionär:in in der Hauptversammlung mit 5 vH des Grundkapitals beschränkt.
- (3) Beschlüsse werden mit den im Gesetz bestimmten Mehrheiten gefasst. Bei Wahlen ist bei Stimmgleichheit eine Stichwahl durchzuführen. Bei neuerlicher Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung und die Sprache für die Protokollierung ist die deutsche Sprache. Beschlussvorschläge von Aktionär:innen für die Hauptversammlung sind in deutscher Sprache vorzulegen.
- (5) Jeder Beschluss der Hauptversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine über die Verhandlung von einem Notar aufgenommene Niederschrift.

§ 16 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- (1) Die Aufstellung des Jahresabschlusses und seine Vorlage an den Aufsichtsrat hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres zu erfolgen. Die ordentliche Hauptversammlung, die über die Gewinnverwendung und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auch über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, hat in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden. Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.
- (2) Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, 20 Tage nach der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
- (3) Gewinnanteile, die innerhalb von drei Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

§ 17 Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.